VERORDNUNG (EWG) Nr. 2695/87 DER KOMMISSION

vom 7. September 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 602/87 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/87 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Gebieten der Gemeinschaft wurde die Lieferung von Wein zur obligatorischen Destillation während der Sommermonate durch einzelstaatliche Vorschriften über die Beschränkung des freien Verkehrs mit Transportmitteln behindert. Damit die Erzeuger ihren Verpflichtungen nachkommen können und die mit der Maßnahme angestrebte Marktentlastung voll erreicht werden kann, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 602/87 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2293/87 (4), angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 602/87 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Die in Artikel 12 Absätze 4 und 5, Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz, Artikel 18 Absätze 1, 2, 3 und 5 und in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 genannten Fristen werden um 45 Tage verlängert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 48.
(4) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 41.